

KANTONALE WALDVERORDNUNG (KWV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst,

I.

Die kantonale Waldverordnung vom 13. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Rodungersatz

¹ Anstelle von Realersatz kann im Rahmen von Artikel 7 Absatz 2 WaG eine Ersatzmassnahme getroffen oder eine Abgabe für ein Projekt zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald geleistet werden.

² Die Ersatzmassnahme oder Abgabe wird mit der Rodungsbewilligung verfügt.

Artikel 9 Waldfeststellung

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf seine Kosten bei der zuständigen Direktion² feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Besteht an der Waldfeststellung ein öffentliches Interesse, ist sie von Amtes wegen vorzunehmen.

² Wer durch die Waldfeststellung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Waldfeststellungsentscheidung haben kann, ist vorgängig anzuhören.

³ Die zuständige Direktion³ erlässt die Verfügung zur Waldfeststellung. Dieser Entscheidung ist den Gesuchstellern, weiteren Betroffenen und der Einwohnergemeinde zu eröffnen.

Artikel 10a Gedeckte Holzlager (neu)

¹ Kleine, einfach erstellte und gedeckte Energieholzlager, insbesondere ein- oder zweireihig geschichtete und abgedeckte Stückholzlager entlang von land- oder forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen oder Holzlagerplätzen, bedürfen keiner Baubewilligung.

² Der Regierungsrat erlässt weitere Vorschriften, insbesondere zu den maximalen Ausmassen dieser gedeckten Energieholzlager.

Artikel 13 Absatz 2

² Vorgängig ist die Zustimmung des Waldeigentümers einzuholen.

¹ RB 40.2111

² Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 14a Velofahren, Mountainbiken und Reiten (neu)

¹ Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen und auf speziell bezeichneten und von der zuständigen Direktion⁴ bewilligten Pisten erlaubt. Vorausgesetzt wird die Einwilligung des Eigentümers.

² Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach dem kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz⁵.

Artikel 16

aufgehoben

Artikel 17 Schutzmassnahmen und Zuständigkeit

¹ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern der Kanton, die Korporationen und die Gemeinden die betroffenen Gebiete vor Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag und ähnlichen Gefahren. Sie unterstützen dieses Ziel durch eine dauernde Pflege und sinnvolle Nutzung des Walds. Der erforderliche Aufwand und der zu erwartende Nutzen sind gegeneinander abzuwägen.

² Der Regierungsrat sorgt für eine integrale Planung der Schutzmassnahmen.

³ Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen die Naturgefahren bei allen raumwirksamen Tätigkeiten. Der Kanton berücksichtigt sie insbesondere bei der Richtplanung, die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.

Artikel 18 Grundlagen

¹ Als Grundlage für den Schutz vor Naturereignissen führt das zuständige Amt⁶:

- einen Ereigniskataster und eine Gefahrenkarte, die alle Naturgefahren erfassen, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können;
- einen Schutzbautenkataster, der alle Bauten und Anlagen erfasst, die für den Schutz vor Naturereignissen von Bedeutung sind.

² Das zuständige Amt⁷ koordiniert vergleichbare Arbeiten und Unterlagen der übrigen Direktionen mit dem Ereigniskataster und der Gefahrenkarte.

³ Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, errichtet das zuständige Amt⁸ einen Frühwarndienst.

Artikel 23 Absatz 2

² Sie dienen als Grundlage für die Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und den Waldeigentümern und für Einzelprojekte nach Artikel 37.

Artikel 24

⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ RB 50.1161

⁶ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁸ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

aufgehoben

Artikel 25

aufgehoben

Artikel 26 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 31 Waldschäden

¹ Die Revierförster überwachen den Gesundheitszustand des Walds und melden Schäden und Krankheiten dem zuständigen Amt⁹.

² Das zuständige Amt¹⁰ ordnet die notwendigen Massnahmen an mit dem Ziel der Tilgung, Eindämmung oder Begrenzung der Schäden oder Krankheiten.

Artikel 31a Wildeinfluss (neu)

¹ Das zuständige Amt¹¹ untersucht periodisch den Einfluss des Wilds auf die Waldverjüngung. Die Jägerschaft wird zur Mitwirkung eingeladen.

² Treten trotz Regulierung der Wildbestände übermässige Wildschäden auf, erarbeitet der Kanton ein Konzept und ordnet Massnahmen an, namentlich jagdliche Massnahmen, forstliche Massnahmen sowie Massnahmen zur Beruhigung der Lebensräume.

Artikel 34 Verwendung einheimischen Holzes

¹ Der Kanton fördert die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger bei allen seinen Tätigkeiten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

² Bei der Projektierung von kantonalen sowie vom Kanton subventionierten Bauten ist die Holzbauweise und die Nutzung der Holzenergie in die Evaluation einzubeziehen.

Artikel 36 Buchstabe c (neu)

c) die Grundlagenerhebung für den Schutz vor Naturereignissen gemäss Artikel 18 Absatz 1.

Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben b, g (neu), h (neu) und i (neu)

⁹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹⁰ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹¹ Amt für Forst und Jagd; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

¹ Der Kanton gewährt der Bauherrschaft Beiträge zum Vollzug dieser Verordnung, namentlich an:

- b) die Begründung und die Pflege des Schutzwalds;
- g) die Verhütung und Behebung von Waldschäden, die die Funktion des Walds gefährden;
- h) die Anpassung oder Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen ausserhalb des Schutzwalds, soweit sie auf den Wald als natürliche Lebensgemeinschaft Rücksicht nimmt;
- i) Massnahmen zur Förderung der Holzverwendung und der Holzforschung.

Artikel 46 Kreisforstmeister und Revierförster

¹ Jedem Forstkreis steht ein Forstmeister und jedem Forstrevier ein Revierförster vor. Diese Waldfachleute verfügen über eine höhere Ausbildung und praktische Erfahrung.

² Der Kanton wählt und besoldet die Forstmeister. Die Korporationen Uri und Ursern bzw. deren Korporationsbürgergemeinden wählen und besolden die Revierförster im entsprechenden Korporationsgebiet.

³ Die Korporationen leisten an die Besoldung der Forstmeister Beiträge. Deren Höhe wird durch besondere Vereinbarungen zwischen Kanton und Korporationen festgelegt.

⁴ Die vom Kanton an die Revierförster delegierten Aufgaben gemäss Artikel 45 Absatz 3 werden durch den Kanton entschädigt. Der Regierungsrat erlässt hierzu ein Reglement.

Artikel 51 Absatz 3

³ Die Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung¹².

Artikel 54 Genehmigungsvorbehalt

Die Artikel 15, 16 und 19 bis 25 dieser Verordnung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bunds.

II.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Peter Tresch

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹² SR 312.0